

# Zweifelhafte Wahlvorstellung bei wichtigen Gründen

Die Grundsätze einer Wahlfeststellung sollen gelten,  
wenn zwei verschiedene Kündigungsgründe in Betracht kommen.

*Jürgen Evers*

**I**m vom OLG Stuttgart<sup>1</sup> entschiedenen Streitfall hatte ein im bankenstützten Vertrieb tätiger Bausparkassenvertreter der Bank auf Anforderung per WhatsApp ein Impfbzertifikat übermittelt. Der Filialleiter der Bank bekundete zeugenschaftlich vor dem Senat, der Vertreter habe ihm gegenüber eingeräumt, der Impfnachweis sei gefälscht, nachdem dieser ihn auf Ungereimtheiten der übermittelten Kopie angesprochen hatte. Die Bank beendete sogleich die Zusammenarbeit und erteilte dem Vertreter Hausverbot. Anschließend forderte die Bausparkasse den Vertreter auf, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Nachdem der Vertreter um Verständnis dafür gebeten hatte, dass er sich zu dem Vorfall nicht schriftlich äußere, kündigte die Bausparkasse aus wichtigem Grund. Die auf Ausgleich und Schadensersatz gerichtete Klage des Vertreters blieb erfolglos.

Tragend für die Zurückweisung der Berufung durch das OLG waren folgende Erwägungen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liege vor, wenn der auf Ungereimtheiten des Impfbzertifikats angesprochene Vertreter einräume, das Impfbzertifikat sei gefälscht. Denn entweder habe der Vertreter – falls er nicht geimpft gewesen sei – der Bank durch Vorlage eines gefälschten Zertifikats tatsachenwidrig vorspiegeln wollen, geimpft zu sein oder er habe – sollte er tatsächlich geimpft gewesen sein – die Bank durch eine wahrheitswidrige Selbstbezeichnung getäuscht. Im einen wie im anderen Fall könne der Bausparkasse die Zusammenarbeit mit ihm nicht weiter zugemutet werden. Dies gelte jedenfalls wenn es dem Vertreter nach dem Vertrag ausdrücklich als (Haupt-)Pflicht obliege, die Zusammenarbeit mit der Bank zu fördern und die Frage der Coronaimpfung oder -genesung für die Bank im Januar 2022 für ihn erkennbar von erheblicher Bedeutung gewesen sei.

Ob die Maßnahme, den Nachweis einer Coronaimpfung zu verlangen, objektiv gesehen erfolversprechend sei oder nicht und etwa von Bankkunden kein Impfnachweis verlangt werde, sei rechtlich unbedeutend. Es obliege dem Vertreter

nicht, über eine Maßnahme zu befinden, die die Bank zum Schutz der Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Betriebes ins Werk setze. Dem Vertreter sei zuzumuten, der Aufforderung zur Vorlage eines Corona-Impfbzertifikats ordnungsgemäß nachzukommen. Sehe er eine Kollision mit seinen Vertragspflichten gegenüber der Bausparkasse, müsse er mit der Bausparkasse klären, inwiefern er der Aufforderung der Bank nachkommen müsse. Erhebe der Vertreter weder der Bank noch der Bausparkasse gegenüber Einwände gegen die Nachweise zur Corona-Impfung, liege es auf der Hand, dass das Vertrauen zerstört werde, wenn der Vertreter unwahre Behauptungen aufstelle, das Bestehen einer Corona-Schutzimpfung betreffend.

Aus der vertraglich übernommenen Pflicht, die Zusammenarbeit mit der Bank zu fördern, folge eine Wahrheitspflicht des Vertreters gegenüber der Bank. Wahrheitswidrigen Behauptungen des Vertreters seien geeignet, das Vertrauensverhältnis so zu zerstören, dass der Bausparkasse die weitere Zusammenarbeit nicht mehr zuzumuten sei.

Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Vertreter ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse zur Seite gestanden habe oder er sich auf Notstand berufen könne. Der Vertreter müsse sich mit der Bausparkasse beraten und darlegen, dass er nicht bereit sei, ein Impfbzertifikat vorzulegen oder hierzu Angaben zu machen, um zu klären, ob die Möglichkeit besteht, im Homeoffice zu arbeiten und ggfs. von dort aus über den Bildschirm Beratungsgespräche zu führen.

Eine Abmahnung vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung sei entbehrlich, wenn das Fehlverhalten die Vertrauensgrundlage so schwerwiegend erschüttere, dass diese auch durch eine erfolgreiche Abmahnung nicht wiederhergestellt werden könnte. Das Vertrauen zu einem Vertreter, der mit Täuschungen dergestalt arbeite, per WhatsApp ein Impfbzertifikat vorzulegen, dass entweder richtig oder falsch sei, sich selbst aber anschließend zu bezichtigen, es sei ge-

fälscht, bestehe sofort nicht mehr und könne auch nicht wiederhergestellt werden. Angesichts eines solchen sofortigen gravierenden Vertrauensbruches sei die Zusammenarbeit über ein weiteres halbes Jahr auch bei einer Zusammenarbeit von 14 Jahren unzumutbar.

Lege der Vertreter der Bank ein gefälschtes Impfbzertifikat vor oder habe der Vertreter sich jedenfalls bezichtigt, dies getan zu haben, gehe es nicht nur um die Verletzung von Nebenpflichten, sondern die Verletzung der Hauptpflicht, die Zusammenarbeit mit der Bank zu fördern. Daher komme der auf dieses schuldhaften Verhalten des Vertreters erklärten Kündigung der Bausparkasse ausgleichsausschließende Wirkung zu.

Der Entscheidung kann nicht beigetreten werden. Weder bestand eine Pflicht zur Impfung, noch boten Impfungen Gewähr gegen eine Verbreitung von Corona Virus. Impfgegner waren Anfeindungen ausgesetzt. Auch wenn dies das Verhalten gegenüber der Bank nicht rechtfertigt, so zeigt es doch, dass es nicht zu vergleichen ist mit den vom Senat herangezogenen Fällen einer wahrheitswidrig geleugneten Konkurrenzfähigkeit<sup>2</sup> oder der Vorlage eines Geschäftsantrags mit gefälschter Unterschrift.<sup>3</sup> Die Entscheidung verkennt, dass

die Annahme einer Zerstörung des Vertrauensverhältnisses darauf beruht, dass der Unternehmer nicht sicher sein kann, künftig vergleichbar hintergangen zu werden.<sup>4</sup> Feststellungen dazu hat der Senat ebenso wenig getroffen wie dazu, dass der Vertreter Kunden nicht außerhalb der Bankhütte beraten können. So ist die Kündigung unvereinbar mit dem ultima-ratio-Grundsatz<sup>5</sup> und mit § 314 Abs. 2 BGB.

- 1 OLG Stuttgart, 17.12.2024 - 12 U 42/24 - EVERS.OK – Schwäbisch Hall 10 –.
- 2 BGH, 20.10.1955 - II ZR 75/54 - EVERS.OK LS 7 – Matratzen und Polstermöbel –.
- 3 OLG Düsseldorf, 26.05.2017 - I-16 U 61/16 - EVERS.OK LS 63 – Victoria 5 –.
- 4 OLG Nürnberg, 13.12.1962 - 2 U 219/61 - EVERS.OK LS 4 m.w.N.HF.
- 5 OLG Düsseldorf, 16.12.2005 - 16 U 45/05 - EVERS.OK LS 8 m.w.N.HF – Wirkwaren –.



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Schrehardt/Briones-Schulz/Holzer/Schneidemann  
**Praxiswissen Arbeitskraftabsicherung**  
 © 2025, 650 Seiten, Softcover, 89,80 €, ISBN 978-3-96329-484-6

## Beratung zur Arbeitskraftabsicherung: Grundlagen, Lösungen, Wechselwirkungen

**Das Buch vermittelt praxisnah und verständlich alle fachlichen Grundlagen der Arbeitskraftabsicherung**

Arbeitskraft ist Vermögen – und ihre Absicherung zählt zu den wichtigsten Aufgaben in der Vorsorgeberatung.

Für einen Vermittler ist es essenziell seine Kunden nicht nur gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit abzusichern, sondern auch den Beratungsbedarf bei längeren Phasen der Arbeitsunfähigkeit zu erkennen und zu begleiten.

Das Handbuch beschäftigt sich genau mit dieser Thematik. Vermittler erhalten alle fachlichen Grundlagen der Arbeitskraftabsicherung – von der klassischen Berufsunfähigkeitsversicherung, dem Risiko der Pflegebedürftigkeit über alternative Vorsorgelösungen bis hin zu den Wechselwirkungen mit anderen Produkten. Im Fokus steht dabei auch die lebensbegleitende Vorsorgeberatung. Zahlreiche Checklisten und Druckstücke unterstützen den Vermittler bei einer erfolgreichen Vorsorgeberatung.

Jetzt hier bestellen: [vwheute.de/shop](https://www.vwheute.de/shop)



[vwheute.de/shop](https://www.vwheute.de/shop)